

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt

Gesetzliche Unfallversicherung hilft bei den Folgen



Foto: Roland Peter // pixelio.de



Mietminderung bei Schimmel

In der kalten Jahreszeit treten Mietmängel wie Schimmelbefall häufiger auf.

Seite 3



Vorsicht bei Verkäufer-Kredit

Ob Smartphone, Möbel oder Fernseher – immer mehr Konsumgüter werden mit Krediten finanziert. Doch Vorsicht: Finanzierungen über den Verkäufer im Ladenlokal schneiden schlecht ab.

Seite 5



Taschendiebe besuchen Märkte

Taschendiebe haben in Zeiten der Weihnachtsmärkte Hochkonjunktur. Mit zahlreichen Tricks täuschen sie ihre Opfer.

Seite 7

Gesetzliche Unfallversicherung hilft bei den Folgen

Auf den Wegen zum Kindergarten, zur Schule oder der Uni passieren in Deutschland mehr als eine Million Unfälle jährlich. Nicht immer sind sie dramatisch. Doch viele Unfälle sind kostenintensiv über Jahre hinweg. In den Einrichtungen selbst, wie Kindergarten, Schule oder Uni und auf dem Hin- und Rückweg stehen die Kinder unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, Folgen für Ausbildung oder Erwerbsleben möglichst gut auszugleichen. Sie sollen dafür sorgen, dass das Kind so gestellt wird, als sei der Unfall nicht passiert. Sie bieten mehr als die gesetzlichen Krankenkassen.

Neben ärztlicher Behandlung, Reha und psychologischer Betreuung zahlt sie im Ernstfall auch für Unterricht am Krankenbett, gewährt Zuschüsse zu Wohnungsumbauten oder sogar eine lebenslange Rente, wenn ein Gesundheitsschaden sich nicht auskurieren lässt. Dafür stehen den Betroffenen während der gesamten Behandlung geschulte Mitarbeiter der Berufsgenossenschaft zur Seite. Bei schweren Unfällen sind auch Unterstützungen für eine spätere Berufswahl möglich. Auch bei kleineren Unfällen begleiten die Kassen ihre Versicherten lebenslang. Zuständig für die Regulierung sind bei Schul-, Hochschul- und Kindergartenunfällen die Unfallkassen der Bundesländer.

Ihre Aufgaben sind die gleichen, die für Berufstätige die Berufsgenossenschaften übernehmen. Streitpunkte

sind häufig die Wege und Umwege zu den Einrichtungen. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt nicht nur während des Aufenthalts in Kita, Schule oder Uni, sondern auch auf dem Hin- und Rückweg sowie während besonderer Veranstaltungen, etwa Ausflügen oder Aufenthalt in Schullandheimen.

Bei Wegunfällen etwa müssen Gerichte immer wieder klären, ob und wann es noch als Schulweg gilt, wenn das Kind einen Umweg macht. Die Antwort fällt, je nach Alter des Betroffenen, unterschiedlich aus. Wenn ein Kind versehentlich einen Umweg geht oder fährt oder eine spätere Bushaltestelle aussteigt und dann verunglückt, kann das noch als Schulweg gelten. Hier wird es aber häufig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen. Daher sollte den Kindern immer wieder gesagt werden, den direkten Weg nach Hause zu gehen. Bei Umwegen oder Zwischenaufhalten bei Freunden gibt es keinen Versicherungsschutz.

In Kitas, Schulen und Hochschulen wissen die Mitarbeiter, dass jeder noch so kleine Unfall zu melden ist – schließlich können später Komplikationen auftreten. Auch vermeintliche Bagatellen werden im sogenannten Verbandbuch eingetragen, das jede Einrichtung führen muss. Wenn dagegen auf dem Nachhauseweg etwas passiert, sollten Eltern den Arzt unbedingt darauf hinweisen, dass es sich um einen Fall für die gesetzliche Unfallversicherung handelt. Die Leistungen, zum Beispiel für Medikament oder Physiotherapie, sind dann nicht

durch die sonst geltenden Budgets begrenzt und Ärzte können nach einer speziellen Gebührenordnung abrechnen, über die sie besser vergütet werden. Zuständig für die Behandlung von Unfallopfern sind spezielle Durchgangsärzte, meist Chirurgen.

Wichtiger als die Wahl des formal zuständigen Mediziners ist jedoch die Meldung bei der Unfallkasse. Sie sichert dem Kind eine Rente, wenn seine Erwerbstätigkeit wegen etwaiger Spätfolgen dauerhaft gemindert ist. Für schlimme Fälle gibt es eventuell eine lebenslange Rente. Die Höhe richtet sich nach der Minderung der Erwerbstätigkeit, kurz MdE.

Ist ein Schüler etwa zwischen 6 und 15 Jahren verunglückt, erhält er derzeit für eine MdE von 50 Prozent 315 Euro monatlich. Alternativ können die Betroffenen sich eine einmalige Kapitalabfindung zahlen lassen. Kinder und Jugendliche haben gute Chancen, Unfallfolgen zu überwinden. Dann verringert sich die Rente oder fällt weg. Deshalb kann es günstiger sein, statt der Rente die Abfindung zu wählen. Familien sollten sich beraten lassen, was für sie besser ist, am besten von einem Fachanwalt für Sozialrecht, der auch medizinrechtliche Kenntnisse besitzt. Eine Rechtsschutzversicherung, die auch Kosten für die juristische Beratung außerhalb von Prozessen trägt, ist hier hilfreich. Zusätzlich zu den Leistungen der Unfallversicherung kann auch ein Schmerzensgeld vom Unfallverursacher gefordert werden. Auch eine private Unfallversicherung mit einer sogenannten 24-Stunden-Deckung ist ratsam.

Geschenkte Freude mit Mängeln

Weihnachten ist nicht mehr fern und die Ausschau nach Geschenken beginnt. Oft sind es langlebige Waren, die verschenkt werden. Vor Reklamationen nach Monaten ist keiner sicher. Mängel stellen sich oft erst später ein. Doch dann beginnt häufig der Ärger bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten. Nicht selten verweisen Verkäufer auch bei Mängeln innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist an die Hersteller, obwohl sie in vielen Fällen für die Behebung dieser Mängel zuständig sind. Damit Kunden

ihre Rechte wirkungsvoll durchsetzen können, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden.

1. Innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Kauf oder nach Übergabe der Kaufsache an den Kunden muss der Verkäufer im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts für die Mangelfreiheit der Ware einstehen. Wichtig zu wissen: Zeigt die Ware innerhalb der ersten sechs Monate einen Mangel, wird vermutet, dass dieser schon von Anfang an bestand und der Verkäufer dafür verantwortlich ist,

diesen zu beheben. Danach muss der Käufer nachweisen, dass die Sache bereits beim Kauf defekt oder der Fehler bereits angelegt war.

2. Defekte Ware sollte immer schriftlich reklamiert werden. In einem Brief oder per E-Mail sind die aufgetretenen Mängel möglichst genau zu beschreiben. Wer im Geschäft mündlich reklamiert, sollte eine Notiz über das Gespräch anfertigen: Name des Gesprächspartners, Datum, Reklama-

Fortsetzung auf Seite 11

Mietminderung bei Schimmelbefall

Der Mangel muss vorher dem Vermieter angezeigt werden

Jetzt, in der kalten Jahreszeit, sind Mietmängel häufiger vorhanden. Undichte Fenster, schlechte Heizung usw. können eventuell zu einer Mietminderung führen. Das sind immer wieder subjektiv empfundene Beeinträchtigungen, die oft zu Streitigkeiten mit dem Vermieter führen. Vorsicht ist angesagt, bevor man die Miete kürzt.

Die Mietminderung ist ein simpler Ausgleich für Mängel in der Wohnung. Ob die Heizung ausfällt, Schimmel sich breitmacht, die Fenster nicht ordentlich schließen: Wenn der Vermieter dafür verantwortlich ist, muss der Mieter den vereinbarten Mietzins nicht in voller Höhe zahlen – bis der Mangel wieder beseitigt ist. Allerdings muss der Mangel zuvor angezeigt werden, um dem Vermieter eine Chance zu geben einzugreifen. Die Tücken liegen eher im Detail. Es gibt keine Tabelle, in der geregelt ist, für welchen Mangel wie viel Miete abzuziehen ist. Darüber gibt es nur Einzelurteile. Fachanwälte oder die Verbände (für ihre Mitglieder) können wenigstens Vergleichswerte nennen. Eine Mietminderung kommt in Betracht, wenn eine Mietsache einen Mangel hat oder eine zugesicherte Eigenschaft nicht aufweist.

Die Voraussetzungen sind überschaubar: Der Mangel darf nicht unerheblich und nicht schuldhaft vom Mieter verursacht sein. Sehr wichtig ist die dritte Voraussetzung: Der Mieter darf bei Vertragsunterzeichnung keine Kenntnis von dem Mangel gehabt haben und der Mangel darf ihm auch nicht durch grobe Fahrlässigkeit bei der Besichtigung unbekannt geblieben sein. Das Recht auf Abhilfe bleibt dem Mieter, auch wenn er seine Mietzahlungen gemindert hat. Reagiert der Vermieter nicht in angemessener Frist auf die Beschwerde, darf der Mieter zusätzlich einen weiteren Teil der Miete zurückbehalten, um Druck zu machen. Das kann nochmal das Drei- bis Fünffache der Mietminderung sein. Allerdings muss er diese Summe nachzahlen, sobald der Scha-



Macht sich der Schimmel in der Wohnung breit, dann kann der Vermieter vor einer Mietminderung den Schaden beheben.

Foto: HandmadePictures/ fotolia.com

den behoben ist. Es empfiehlt sich also, die zurückbehaltene Summe anzusparen. Naht immer noch keine Einigung, bleibt theoretisch das Selbstbeseitigungsrecht. Aber auch das hat Tücken. Wenn die Beseitigung nicht gelingt, kann es zu weiteren Auseinandersetzungen kommen, die nicht selten vor Gericht landen.

Dort enden viele Auseinandersetzungen zwischen Mieter und Vermieter auch, wenn es darum geht zu klären, ob nicht vielleicht der Mieter für den Mangel in der Wohnung verantwortlich ist. Beispiel Schimmel: Der kann

Folge eines Baufehlers sein, oder aber entstehen, weil die Mieter falsch oder zu selten lüften. Dann kann es auch theoretisch denkbar sein, dass die Mietminderung zum Bumerang für den Mieter wird. Stellt das Gericht fest, dass der Mieter für den Mangel verantwortlich ist, ist die Mietminderung zu Unrecht erfolgt. Und ein Mietrückstand ab einer gewissen Größenordnung ist ein Kündigungsgrund. Der Kündigungsgrund kann aber behoben werden, wenn noch während des Verfahrens der Mietrückstand bezahlt wird.

Was zum Jahreswechsel bedacht werden sollte!



Es sind nur noch wenige Wochen bis zum Jahreswechsel. Bei den ganzen Vorbereitungen zu den Festtagen, sollten wichtige Fristen nicht versäumt werden..

Foto: Andreas Hermsdorf / pixelio.de

Es sind nur noch wenige Wochen bis zum Jahresende und wer jetzt richtig handelt, kann noch einige hundert Euro sparen.

Weihnachtsgeld vom Arbeitgeber oder andere Geldleistungen, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern zukommen lassen, sind steuerpflichtig. Die Alternative: ein Sachbezug, etwa ein Tablet, Smartphone oder Laptop, die steuerfrei überlassen werden können, wenn sie auch nicht ganz steuerfrei den Besitzer wechseln: Der Chef bezahlt dafür 25 Prozent Pauschalsteuer.

Wer privat krankenversichert ist und in diesem Jahr noch eine „reine Weste“ hat, Arztbesuche betreffend, der kann seinen Anspruch auf eine Beitragserstattung für 2015 („Schadenfreiheitsrabatt“) retten, wenn er erst 2016 zum Doktor geht – auch wenn’s jetzt schon ein wenig zwicken sollte. Dass dies für Notfälle nicht gelten sollte, versteht sich...

Außergewöhnliche Belastungen: Steuerzahler, die 2015 außergewöhnliche Aufwendungen hatten, etwa für einen Arzt oder ein Krankenhaus, die Scheidung oder eine Beerdigung, könne einen Teil davon als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen herunterrechnen. Da vom Gesamtaufwand zuvor eine „zu-

mutbare Belastung“ abgezogen wird, lohnt es sich, solche Ausgaben zu bündeln: Je mehr „Außergewöhnliches“ in einem Kalenderjahr angefallen ist, desto eher wird die Zumutbarkeitsgrenze überschritten.

Beispiel: Im Frühjahr 2016 ist eine größere Summe für einen neuen Zahnersatz zu bezahlen. Wird noch in 2015 eine Vorauszahlung darauf geleistet, so könnten die Grenzen der Zumutbarkeit überwunden – und Steuern gespart werden, wenn in diesem Jahr noch andere außergewöhnliche Belastungen angefallen sind, zum Beispiel der Kauf einer Gleitsichtbrille. Bei Bezahlung der Zahnersatzrechnung allein in 2016 kann es sein, dass in beiden Jahren der steuerrelevante Aufwand sich „in Grenzen“ hält – mit der Folge, dass weder in 2015 noch in 2016 Geld dafür vom Fiskus zurückfließt.

Betriebsrente: Im Jahr 2015 kann ein Arbeitnehmer bis zu 4 Prozent seines Arbeitsverdienstes in eine betriebliche Altersvorsorge (etwa eine „Direktversicherung“) einzahlen. Je nach dem individuellen Steuersatz reduziert sich dadurch die Steuerbelastung.

Beiträge freiwillig Rentenversicherer für das laufende Jahr müssen nicht bis zum 31. Dezember 2015 auf dem Konto der gesetzlichen Rentenversicherer eingegangen sein. Es genügt,

wenn dies bis zum 31. März 2016 für das Vorjahr geschieht. Allerdings: Tritt zwischenzeitlich der „Versicherungsfall“ ein (etwa eine Erwerbsminderung), so wird die Rente nur aus den bis dahin entrichteten Beiträgen berechnet. Deshalb: Eine frühzeitige Beitragszahlung empfiehlt sich.

Steuererklärung: Wer für das Jahr 2011 noch keine Steuererklärung abgegeben hat, der kann das noch bis Ende dieses Jahres nachholen. Das gilt für diejenigen, die nicht verpflichtet sind, sich dem Finanzamt gegenüber zu „erklären“ – die aber auf eine Steuererrückzahlung hoffen. Das kann zum Beispiel wegen größerer Lohnschwankungen im Laufe des Jahres der Fall sein – oder weil, etwa wegen eines Umzugs, höhere Werbungskosten als vorhergesehen entstanden sind.

Kontoauszüge aufheben: Kontoauszüge sollten nicht zu schnell im Altpapier entsorgt werden. Verbraucher sind zwar nicht verpflichtet, die Belege aufzuheben, allerdings können mit ihrer Hilfe möglicherweise wichtige Zahlungen nachgewiesen werden. Bei Kaufverträgen etwa verjährten Mängelansprüche erst nach zwei Jahren. Vor dem Wegwerfen von Kontoauszügen und Rechnung etwa vom Versandhändler sollten Verbraucher prüfen, ob die Unterlagen noch benötigt werden.

„Düsseldorfer Tabelle“ regelt den Unterhalt

Die „Düsseldorfer Tabelle“ ist ein Begriff für die Unterhaltszahlungen an Kinder, die nicht im Haushalt des Unterhaltspflichtigen wohnen.

Die Bedarfssätze ändern sich regelmäßig. Zum 1. August 2015 wurden diese erhöht. Danach steigt der Mindestunterhalt eines Kindes bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (1. Altersstufe) von bisher monatlich 317 Euro auf 328 Euro, eines Kindes vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (2. Altersstufe) von 364 Euro auf 376 Euro und der eines Kindes ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit (3. Altersstufe) von bisher 426 Euro auf 440 Euro.

Der Unterhalt volljähriger Kinder berechnet sich nach dem Bedarfssatz der

3. Altersstufe zuzüglich der Differenz zwischen der 2. und 3. Altersstufe. Er steigt daher von 488 Euro auf 504 Euro. Das Kindergeld wird rückwirkend zum 01.01.2015 um jeweils 4 Euro erhöht und zwar von monatlich 184 Euro auf 188 Euro für ein 1. und 2. Kind, auf 194 Euro für ein 3. Kind und auf 219 Euro für das 4. und jedes weitere Kind.

Das Kindergeld ist in der Regel zur Hälfte auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ist für das Jahr 2015 bei der Berechnung des Zahlungsbetrages jedoch nicht von den erhöhten, sondern von den bisherigen Kindergeldbeträgen (184 Euro, 190 Euro und 215 Euro) auszugehen. Die

Bedarfssätze unterhaltsberechtigter Kinder werden sich voraussichtlich zum 1. Januar 2016 weiter erhöhen, da der steuerliche Kinderfreibetrag zu diesem Zeitpunkt auf 4.608 Euro steigen wird. Da deshalb die ab dem 1. August 2015 gültige Tabelle zum 1. Januar 2016 aufgrund dieses höheren Kinderfreibetrages wohl erneut eine Änderung zugunsten der unterhaltsberechtigten Kinder erfahren wird, sind mit der Neufassung der Tabelle zum 1. August 2015 nur die Bedarfssätze angepasst und von weiteren Änderungen, z. B. Erhöhung des Bedarfs für Studenten von derzeit 670 Euro, zunächst abgesehen worden. Diese bleiben der Änderung der Tabelle zum 1. Januar 2016 vorbehalten.

Rote Karte für Kredite vom Verkäufer

Ob Smartphone, Möbel oder Fernseher – jeder Zweite erwartet inzwischen, dass Konsumgüter auch in Monatsraten bezahlt werden können. Nach Angaben des Bankenfachverbands wären mehr als 60 Prozent der finanzierten Käufe ohne die Möglichkeit zum Abstottern gar nicht erst getätigt worden.

„Der wachsende Konsum auf Pump gerät zum Motor fürs Schuldenkarussell“, so Wolfgang Schuldzinski, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW. „Rund die Hälfte der Schuldnerverbindlichkeiten in unserer Insolvenzberatung resultiert inzwischen aus Krediten für die Anschaffung von Waren“, mahnt er an. Er fordert, dass Informationen für Verbraucher bei Kreditaufnahme transparenter gemacht werden und Kreditvergaben verantwortlicher erfolgen müssen. „Auch darf die Werbung für den ‚Kauf auf Raten‘ im Handel nicht länger darüber hinwegtäuschen, dass hiermit ein Kredit aufgenommen wird – und zwar mit allen damit verbundenen Risiken“, so der Verbraucherzentralenvorstand. „Wer will, der kriegt!“ oder „Mit dem Sorglos-Kredit finanzieren und vor Ort gleich mitnehmen“ – vollmundig wirbt der Handel für unkomplizierte

Wunscherfüllung. Doch ob Null-Prozent-Finanzierung, Sofortfinanzierung oder verlockend niedrige Ratenzahlung – stets wird dann beim Kauf zugleich auch ein Kreditvertrag mit einer Bank vermittelt, mit der das Geschäft kooperiert. „Das wird in der Werbung jedoch meist geschickt verschleiert. Außerdem wird im Verkaufsgespräch nicht darauf hingewiesen, dass diese Finanzierungsformen kostenträchtige Fallstricke wie Versicherungsprämien, Rahmenkredite oder Kreditkartenentgelte bergen können“, erläutert Schuldzinski: „Bei den Grundregeln einer verantwortungsvollen Kreditvergabe herrscht im Handel meist Fehl-anzeige. Denn das Ausfallrisiko liegt

ja bei der kooperierenden Bank.“ Zudem seien die Verkäufer zwar geschult, die Vorzüge von Unterhaltungselektronik zu erklären, Küchen zu planen oder die Autoausstattung kundengerecht zu optimieren. „Aber Aufklärung über Finanzprodukte und Erläuterung von Kreditverträgen gehört weder zu deren Ausbildung noch zu deren originären Aufgaben“, so Schuldzinski.

Die Verbraucherzentrale NRW fordert daher, dass ein Kreditvertrag immer durch Einsatz geschulter Mitarbeiter abgeschlossen werden muss. Hier sei der Gesetzgeber zum Beispiel über eine Änderung der Gewerbeordnung gefordert.



Die Zahl der Konsumkredite steigt in Deutschland deutlich an, doch Vorsicht ist geboten.
Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

Mindesthaltbarkeitsdatum kein Wegwerfdatum

Das **Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)** ist kein Wegwerfdatum. Vielmehr gibt es den Zeitpunkt an, bis zu dem ein Lebensmittel unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen seine spezifischen Eigenschaften (z. B. Geschmack, Farbe und Konsistenz) behält.

Ist die angegebene Mindesthaltbarkeit nur bei bestimmten Temperaturen oder sonstigen Bedingungen gewährleistet, so ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.

Nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ist ein Lebensmittel nicht automatisch verdorben oder zum menschlichen Verzehr nicht mehr geeignet. Bei richtiger Lagerung sind die Lebensmittel meist weiterhin auch ohne Einschränkung zum Verzehr geeignet. Also anschauen, riechen und vorsichtig kosten – das kann viele Lebensmittel vor der Tonne retten und hilft Geld zu sparen.

Anders das Verbrauchsdatum: Es gilt für mikrobiologisch sehr leicht verderbliche Lebensmittel wie zum Beispiel Hackfleisch, die nach Ablauf des Verbrauchsdatums mit mikrobiologischen Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden sein können.

Die Verpackungen müssen die Aufschrift „verbrauchen bis ...“ tragen. Zudem müssen die Bedingungen beschrieben sein, unter denen das Lebensmittel aufzubewahren ist (z. B. die Kühltemperatur). Lebensmittel dürfen nach Ablauf des Verbrauchsdatums nicht mehr verkauft werden. Verbraucher sollten das Lebensmittel nach Ablauf des Verbrauchsdatums nicht mehr verwenden. Mindesthaltbarkeits- und Verbrauchsdatum werden vom Hersteller festgelegt.

Die Hersteller von Lebensmitteln kennen die Eigenschaften, z.B. die Lagerfähigkeit und die Stabilität der von ihnen hergestellten Erzeugnisse am genauesten, etwa aufgrund von Haltbarkeits- und Stabilitätsstudien, die sie anfertigen.

Deshalb ist es Aufgabe und Verantwortung der Hersteller, das Mindesthaltbarkeitsdatum und das Verbrauchsdatum auf Grundlage ihrer Kenntnisse und Daten zum Produkt festzulegen.



Nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums ist ein Lebensmittel nicht automatisch verdorben.

Foto: Ralf Thier-Hinse

Auch wenn Umfragen zeigen, dass die überwiegende Mehrzahl der Verbraucherinnen und Verbraucher die Bedeutung des Mindesthaltbarkeitsdatums richtig interpretiert, bedarf es der wiederholten Auffrischung dieses Wissens, damit es nicht mit dem Verfallsdatum verwechselt wird. Eine Verwechslung kann dazu führen, dass Lebensmittel weggeworfen werden, obwohl sie noch problemlos verzehrt werden könnten.

Um Lebensmittelabfälle zu vermeiden, sind solche Lebensmittel von der Pflicht zur Angabe des MHD befreit, bei denen sich auch bei langer Lagerungsdauer die Qualität nicht verändert.

In der seit Dezember 2014 EU-weit unmittelbar geltenden sog. EU-Lebensmittel-Informationsverordnung sind Ausnahmen von der Pflicht zur Angabe eines MHD für folgende Lebensmittel vorgesehen:

- frisches Obst und Gemüse - einschließlich Kartoffeln -, das nicht geschält, geschnitten oder auf ähn-

liche Weise behandelt worden ist; diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Keime von Samen und ähnliche Erzeugnisse, wie Sprossen von Hülsenfrüchten;

- Wein, Likörwein, Schaumwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Früchten als Weintrauben sowie aus Weintrauben oder Traubenmost gewonnenen Getränken des KN-Codes 2206 00;
- Getränke mit einem Alkoholgehalt von 10 oder mehr Volumenprozent;
- Backwaren, die ihrer Art nach normalerweise innerhalb von 24 Stunden nach der Herstellung verzehrt werden;
- Essig;
- Speisesalz;
- Zucker in fester Form;
- Zuckerarten mit Aromastoffen und/oder Farbstoffen bestehen;
- Kaugummi und ähnlichen Erzeugnissen zum Kauen.

Taschendiebe „besuchen“ die Weihnachtsmärkte

Die Weihnachtsmärkte werfen ihre Schatten voraus. Dann bricht auch zugleich die erhöhte Gefahr von Taschendieben aus. Wer nicht Wertsachen am Körper trägt, ist oft der Geschädigte. Oft haben die Opfer nicht einmal Zeit, zu verstehen, was vor sich geht.

Taschendiebe arbeiten selten alleine. Meist teilen sie sich die Arbeit unter mehreren mit ausgeklügelten Tricks auf. Hier einige der häufig angewendeten Tricks.

Den Beschmutzer-Trick wenden Diebe oft vor Banken an. Tritt das Opfer nach dem Gang zum Geldautomaten wieder ins Freie, wird es scheinbar versehentlich mit Eis, Ketchup oder einer anderen Flüssigkeit beschmutzt. Beim darauffolgenden Reinigungsversuch schlagen die Täter dann zu – und das gerade angehobene Geld ist weg.

Beim Wechseltrick bittet ein Fremder um das Wechseln einer Münze oder eines Geldscheines. Sobald das Opfer sein Portemonnaie öffnet, können die Diebe es ablenken und zuschlagen. Die Kriminellen nehmen dann nicht nur das Wechselgeld, sondern unbemerkt auch die greifbaren Geldscheine.

Für den Blumen-Trick umarmt der Dieb einen Passanten freundschaftlich oder steckt ihm eine Blume zu. Während das Opfer verduzt ist und sich erst mal fragt, wer der Fremde ist, verschwindet die Geldbörse.

Auch Supermärkte können zum Tatort werden. Ein Fremder fragt das Opfer nach einer bestimmten Ware, derweil kann der Komplize unbemerkt die Tasche im Einkaufswagen ausräumen.

Den Hochhebe-Trick machen sich die Täter meist in Gaststätten zunutze. Sie behaupten dabei, das Gewicht des Opfers schätzen zu können, indem sie es hochheben. Dabei zieht dann entweder der Täter selbst oder aber ein Komplize die Geldbörse aus der Tasche.

Wie kann ich mich schützen? So ausgeklügelt die Tricks sein mögen, auch Diebe haben ihre Schwächen. Am suchenden Blick können sie erkannt werden, denn sie halten gezielt nach Beute Ausschau. Zugleich meiden sie aber den direkten Blickkontakt zu potenziellen Opfern. Die Polizei rät, Geld, Schecks und Kreditkarten immer an verschiedenen und vor allem an verschlossenen Stellen am Körper zu tragen.

Handel muss Elektronikgeräte zurücknehmen

Seit Oktober 2015 ist das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz in Kraft. Die Rückgabe alter Elektro- und Elektronikgeräte wird vereinfacht. Zudem stärkt das Gesetz den Zoll dabei, den illegalen Transfer von Altgeräten in ärmere Länder zu unterbinden, wo die Elektrogeräte häufig auf gefährlichen Deponien landen. In einem alten Fön oder einem kaputten Toaster stecken noch wiederverwertbare Stoffe, zum Beispiel Metalle. Defekte Elektrogeräte gehören deshalb nicht auf den Müll. Die Bundesregierung hat das Elektronikgerätegesetz überarbeitet und einer europäischen Richtlinie angepasst. „Mit dem neuen Gesetz werden künftig noch weniger Altgeräte im Hausmüll landen und stattdessen umweltfreundlich entsorgt“, betont Bundesumweltministerin Barbara Hendricks.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu sammeln und umweltfreundlich zu entsorgen, ist wichtig. Denn in alten Elektrogeräten stecken eine Menge Stoffe, die als wertvoller Rohstoff wiederverwertet werden können. Das lohnt sich. In einigen Teilen sind zudem Stoffe verbaut, die der Umwelt schaden. Auch deshalb sollten kaputte Elektronikgeräte nicht achtlos weggeworfen werden. Das Gesetz nützt also doppelt: Es schützt die Umwelt und schont knappe Ressourcen. Auch der illegale Export von Altgeräten ins Ausland soll mit dem neuen Gesetz eingedämmt werden.

Durch das neue Gesetz wird es für alle einfacher, Elektrogeräte richtig zu entsorgen. Großhandel und Fachgeschäfte sind verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte beim Neukauf eines gleichwertigen Geräts kostenfrei zurückzunehmen. Als „große“ Händler gelten Geschäfte mit mehr als 400 Quadratmetern Verkaufsfläche. „Kleine“ Händler sind von der Regelung ausgenommen.

Kleine Altgeräte (keine Kante darf länger als 25 Zentimeter sein) müssen die großen Händler auch dann zurücknehmen, wenn ein Kunde kein neues Gerät kauft. Auch Online-Händler sind verpflichtet, Geräte zurückzunehmen. Elektro-Altgeräte können natürlich auch weiterhin bei Recyclinghöfen abgegeben werden.



Im dichten Gedränge auf Advents- und Weihnachtsmärkten haben Taschendiebe ein leichtes Spiel.

Foto: Hiero / pixelio.de

Unfall: Zähne können häufig gerettet werden

Kinder toben gern und Jugendliche treiben oft risikoreichen Sport. Stürze oder Zusammenstöße, bei denen die Zähne verletzt werden, bleiben nicht aus. Etwa jeder zweite 16-Jährige hat bereits einen Zahnunfall erlitten. Doch auch Erwachsene sind betroffen. Die Bandbreite der möglichen Verletzungen reicht von unkomplizierten Rissen im Zahnschmelz bis hin zu komplett ausgeschlagenen Zähnen mit Kieferfrakturen. Zu 70 Prozent sind die oberen mittleren Schneidezähne, also die Zähne im sichtbaren Bereich, betroffen. Mundschutze können das Unfallrisiko erheblich minimieren, doch sind sie längst nicht in jeder gefährdeten Sportart angekommen.

In vielen Fällen kann der Zahn gerettet werden. Doch dazu ist rasches Handeln erforderlich. Jede Minute zählt.

- 1) Beruhigen Sie den Verletzten (das Kind) und schauen Sie vorsichtig in den Mund durch Anheben der Lippe.
- 2) Die Wunde kann stark bluten. Mit einem Stofftaschentuch oder sterilem Verbandsmaterial Druck auf die blutende Stelle ausüben und von außen kühlen.
- 3) Sind die Zähne locker, nicht weiter daran wackeln, sondern die Zähne in Ruhe lassen.
- 4) Ausgeschlagene Zähne oder Zahnteile suchen. Nur die Zahnkrone, nicht die Zahnwurzel anfassen. Den Zahn auch bei Verschmutzung nicht reinigen.
- 5) Den Zahn beim Transport möglichst feucht halten. Es gibt dafür die so genannte Zahnrettungsbox, die in Apotheken erhältlich ist. In vielen Schulen und Kindergärten sowie in Sportvereinen und Schwimmbädern sind teilweise Zahnrettungsboxen vorhanden.
- 6) Wird der Zahn spätestens nach 20 Minuten in das spezielle Nährmedium gelegt, können die empfindlichen, lebenden Zellen der Wurzelhaut bis zu 48 Stunden überleben.
- 7) Wer keine Rettungsbox zur Hand hat, kann den Zahn in kalte H-Milch legen, alternativ sind Frischhaltefolie, Speichel in einem Gefäß oder eine isotone Kochsalzlösung möglich. Jedoch sind hierbei die erfolgreiche

Lagerungsdauer und damit die Heilungschancen geringer.

8) Wichtig: Den Zahn auf keinen Fall in Wasser, ein feuchtes Taschentuch oder in den Mund legen und nicht trocken transportieren.

9) Umgehend eine Zahnklinik oder eine Zahnarztpraxis aufsuchen.

10) Der Zahnarzt wird die Zähne im Detail untersuchen und entsprechend versorgen. Alle Fakten dokumentiert er in der Patientenakte. Dies ist für eventuelle Versicherungsansprüche wichtig, je nachdem ob z.B. ein Schul- oder Arbeitsunfall vorliegt, sowie für Spätfolgen und den damit verbundenen Behandlungen.

11) Bei Fragen für Erstversorger gibt es die bundesweit einheitliche, kostenpflichtige Zahnunfall-Notrufnummer: +49 (1805) 012800

12) Auf zahnunfall24.de ist ersichtlich, wo Zahnrettungsboxen bereitliegen (außer Apotheken).

Bei Milchzahnverlust gibt es wenige Behandlungsalternativen. Oft setzt der Zahnarzt Prothesen als Platzhalter für die bleibenden Zähne ein.

Grundsätzlich versuchen Zahnärzte zuallererst, die Zähne zu erhalten. So können jahrelange Folgebehandlungen, Konsequenzen wie Sprachstörungen und damit verbundene, hohe Folgekosten vermieden werden.



Klassiker wie Hockey, Kampfsport und Reiten, aber auch die Trendsportarten Inlineskating, Skateboarding und die extremeren Formen des Mountainbiking bergen ein hohes Risiko für Zahnverletzungen. Rund 80 Prozent der Unfälle betreffen die oberen Schneidezähne. Aufgrund der häufig auftretenden Folgeprobleme ist in vielen Fällen eine lebenslange intensive zahnärztliche Betreuung erforderlich.

Mehr Schutz für Kleinanleger

Anbieter von hochriskanten Geldanlagen müssen Kleinanleger umfassend über mögliche Risiken informieren. Ein Prospekt muss alle für die Anlageentscheidung wichtigen Informationen enthalten. Werbung ist mit einem deutlichen Warnhinweis zu versehen. Das sieht das seit Juli geltende Kleinanlegerschutzgesetz vor.



Traumrenditen von acht und mehr Prozent: Damit warb in der Vergangenheit so manches Unternehmen um Anleger. Doch das Risiko war oft hoch. Tausende Anleger erlitten finanzielle Verluste. Das Kleinanlegerschutzgesetz setzt genau hier an. Es schützt Verbraucher besser vor risikoreichen Geldanlagen auf dem sogenannten Grauen Kapitalmarkt. Das Gesetz schafft so eine vernünftige Balance zwischen Regulierung und Eigenverantwortung des Verbrauchers. Es ist Teil des Aktionsplans zum Verbraucherschutz im Finanzmarkt.

Bundesverbraucherschutzminister Heiko Maas unterstrich: „Wir sorgen mit dem Gesetz für mehr Transparenz, verbessern den Schutz von Anlegern und stärken die Finanzaufsicht über den Markt. „Der Fall „Prokon“ habe gezeigt, dass ein solches Gesetz dringlich sei. Gleichzeitig, so Maas, sei sichergestellt, dass bürgerschaftliches Engagement und das sogenannte Crowd-Investing auch künftig unbürokratisch möglich sei.

Alle wesentlichen Informationen, die für die Anlageentscheidung von Bedeutung sind, müssen im Prospekt enthalten sein. Dazu gehört das Konzernergebnis, also Gewinne und Verluste, ebenso Verpflichtungen und deren Fälligkeit. Klar erkennbar muss auch sein, an welche Anleger sich die Vermögensanlage richtet. Privatanleger können so die Erfolgsaussichten einer Anlage besser einschätzen. Ferner müssen die Kündigungsmöglichkeiten sowie die Fälligkeit der Anlage angegeben sein. Auch muss der Verkäufer personelle Anlage-Verflechtungen offenlegen.

Der Anbieter muss gewährleisten, dass der Prospekt aktuell und vollständig ist. Er muss also erforderlichenfalls ständig Nachträge machen. Und er muss sicherstellen, dass Interessenten

und Anleger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können. Etwa, indem er sie auf seiner Internetseite einstellt. Auch bei nicht mehr aktiv vertriebenen Anlageprodukten gibt es bestimmte Informationspflichten. Verkaufsprospekte sind zudem nur noch ein Jahr gültig.

Soziale und gemeinnützige Kleinstunternehmen sowie genossenschaftliche Projekte, die besonderen Regeln unterliegen, sind von der kostspieligen Erstellung von Prospekten ausgenommen. Ebenso kleinere und Start-up-Unternehmen, die sich häufig über sogenanntes „Crowd-Funding“ oder „Crowd-Investment“ finanzieren. Das gilt bis zu einem einzuwerbenden Gesamtbetrag in Höhe von 2,5 Millionen Euro, wenn für den Vertrieb von Vermögensanlagen keine Provision erhoben und den Anlegern ein vierzehntägiges Widerrufsrecht eingeräumt wird.

Anleger sind zudem verpflichtet, vor der Anlageentscheidung ein Informationsblatt sorgfältig zu lesen und zu unterzeichnen. Sie sind somit über ihr Risiko-Engagement ausreichend gewarnt.

Für die Anlage gilt eine Mindestlaufzeit von zwei Jahren ab ihrem erstmaligen Erwerb. Das gibt sowohl Anbietern als auch Anlegern mehr Sicherheit und Stabilität für ihre Investition. Zum einen soll das Unternehmen für die Mindestlaufzeit eine stabile Finanzierungsgrundlage erhalten. Zum Anderen wird dem Anleger verdeutlicht, dass seine Vermögensanlage eine unternehmerische Investition von gewisser Dauer ist.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhält weitere Zuständigkeiten zum Schutz der

Verbraucher: Sie ist auch für den sogenannten kollektiven Verbraucherschutz zuständig. Das heißt, dass sie aktiv wird, wenn eine ganze Reihe von Anlegern Schaden droht. Bei Verstößen kann die BaFin Sanktionen verhängen, bis hin zum Vermarktungsverbot der Vermögensanlage.

Werbung bleibt weiterhin in allen Medien möglich, muss aber mit einem deutlichen Warnhinweis versehen werden. Unseriöse Werbung kann darüber hinaus von der BaFin individuell beschränkt oder verboten werden.

Aktionsplan zum Verbraucherschutz im Finanzmarkt

- **Finanzmarktwächter:** Bestehende Verbraucherorganisationen sind seit Anfang 2015 mit einer speziellen Marktwächterfunktion beauftragt.
- **Stärkung der außergerichtlichen Streitschlichtung:** Verbraucher sollen bei allen vertraglichen Streitigkeiten mit Unternehmern – Finanzdienstleistungen eingeschlossen – Zugang zu Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung haben.
- **Stärkung der Honorarberatung:** Der Honorarberatung werden hohe Qualitätsstandards vorgegeben, um sie so vor allem für Kleinanleger zur echten Alternative zur Beratung auf Provisionsbasis zu machen.
- **Stärkung der Verbraucherrechte beim Zugang zu und bei Nutzung von Bankdienstleistungen:** So fordert die Bundesregierung von Finanzinstituten mehr Transparenz bei Dispokrediten. Außerdem soll jeder das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen erhalten.

Ganz sicher mobil unterwegs

Die Sicherheitsanforderungen an mobile Geräte haben sich verändert. Mit ihrer zunehmenden Verbreitung muss auch verstärkt auf die Sicherheit der Daten, die auf solchen Geräten gespeichert sind, geachtet werden. Hinzu kommt, dass darauf inzwischen nicht nur private Daten, sondern auch immer mehr geschäftliche Informationen abgelegt werden. Damit sind Smartphones und Tablets denselben Risiken ausgesetzt wie stationäre und tragbare PCs.

Gerade weil man mit Smartphones und Tablets kinderleicht im Internet surfen kann, bieten sie Angriffspunkte für Schadsoftware oder Phishing. Die Angriffsmöglichkeiten unterscheiden sich bei Smartphones und Tablet-PC und auch je nach verwendetem Betriebssystem. Die Arbeitsweisen der Täter verändern sich ebenso rasant wie die technische Entwicklung dieser Geräte.

Tipps:

- > Lassen Sie Ihr Smartphone oder Tablet nie unbeaufsichtigt liegen. Geben Sie es auch kurzzeitig nur in Ihrem Beisein an Dritte weiter.
- > Nutzen Sie den Gerätesperrcode, die automatische Displaysperre und aktivieren Sie stets die SIM/USIM-PIN. Passwörter sollten getrennt vom Gerät aufbewahrt werden. Achten Sie bei der Eingabe von Zugangsdaten darauf, dass niemand Ihr Passwort auspähen kann.
- > Löschen Sie alle sensiblen Daten, wenn Sie das Gerät verkaufen. Stellen Sie das Gerät auf Werkeinstellungen zurück, damit sind auch Ihre Daten sicher gelöscht.
- > Laden Sie keine Dateien aus unsicheren Quellen herunter. Nutzen Sie nur App-Stores seriöser Anbieter.
- > Aktivieren Sie drahtlose Schnittstellen nur bei Bedarf. Eine direkte Koppelung mit anderen Geräten zum Austausch von Daten, etwa über Bluetooth oder NFC, darf nur mit vertrauenswürdigen Partnern geschehen.
- > Nutzen Sie fremde WLAN, z.B. öffentliche Hotspots an Flughäfen oder in Cafés nur mit einem VPN (Virtuelles privates Netzwerk), das Ihre Internetverbindung abhör- und manipula-



Die Sicherheitsanforderungen an mobile Geräte haben sich verändert. Mit ihrer zunehmenden Verbreitung muss auch verstärkt auf die Sicherheit der Daten, die auf solchen Geräten gespeichert sind, geachtet werden - See more at: <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/smartphone-sicherheit.html#sthash.B8Wtj6FD.dpuf> Foto: Ute Mulder / pixelio.de

tionssicher macht.

- > Nutzen Sie bei Verlust oder Diebstahl mögliche Ortungs-, Fernsperr- oder Löschdienste. Lassen Sie das Gerät sofort bei Ihrem Anbieter sperren.
- > Nutzen Sie Drittanbietersperren, die Sie aktiv beim Provider einrichten lassen müssen, um den Missbrauch durch Abofallen (z.B. teure SMS/MMS-Dienste) über die Telefonrechnung zu unterbinden.
- > Nutzen Sie, wenn für Ihr mobiles Betriebssystem verfügbar, Antivirenprogramme und Überwachungs-Apps,

die Ihnen die Berechtigungen von anderen Apps (z.B. Zugriff auf das Telefonbuch) anzeigen.

- > Verwenden Sie Online-Banking-Apps nicht auf dem gleichen Gerät, auf dem Sie auch die mobilen TAN empfangen.
- > Hinterfragen Sie Provider-Updates, die Sie per SMS, MMS oder als Link erhalten – es kann sich um Schadsoftware handeln.
- > Lesen Sie vor Kauf und Nutzung der Apps die Bewertungen in den App-Stores.

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 4. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 400 Personen, das 80. Lebensjahr 305 Personen, 85. Lebensjahr 114 Personen, 90. und darüber 187 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	<i>Peschke, Annemarie</i>	90	<i>Mertel, Elsa</i>	95	<i>Gossler, Ruth</i>
90	<i>Titz, Edith</i>	90	<i>Metzinger, Walburga</i>	95	<i>Kraus, Else</i>
90	<i>Claus, Hanna</i>	90	<i>Schmitt, Mathilde</i>	95	<i>Schuldt, Ernst</i>
90	<i>Slotta, Lisbeth</i>	90	<i>Maier, Anna</i>	95	<i>Wolff-Lorke, Lotte</i>
90	<i>Voss, Margarete</i>	90	<i>Wilke, Alice</i>	95	<i>Unterpieringer, Sebastian</i>
90	<i>Stehli, Dora</i>	90	<i>Bierner, Margret</i>	95	<i>Gabler, Margarete</i>
90	<i>Breit, Klara</i>	90	<i>Klette, Gudrun</i>	95	<i>Wagenpfeil, Veronika</i>
90	<i>Hochhartz, Anna</i>	90	<i>Klette, Gudrun Edelgard</i>	95	<i>Malaczewski, Josefa</i>
90	<i>Bayerer, Friedrich Wilhelm</i>	90	<i>Hofmann, Else</i>	95	<i>Roski, Bruno</i>
90	<i>Gehrke, Rolf</i>	90	<i>Elble, Artur</i>	95	<i>Engels, Agnes</i>
90	<i>Küster, Gerda</i>	90	<i>Arnold, Monika</i>	96	<i>Ewerth, Anneliese</i>
90	<i>Popp, Sophia</i>	90	<i>Wiesener, Ilse</i>	96	<i>Ailingner, Gerda</i>
90	<i>Menzel, Achim</i>	90	<i>Böer, Else</i>	96	<i>Grob, Maria</i>
90	<i>Schuhmann, Willi</i>	90	<i>Kairies, Kurt</i>	96	<i>Meyer, Margarete</i>
90	<i>Zakel, Elsbeth</i>	90	<i>Deck, Klara</i>	96	<i>Schünemann, Irma</i>
90	<i>Kreuzer, Luise</i>	90	<i>Neugebauer, Eugenie</i>	96	<i>Kaestner, Brunhilde</i>
90	<i>Beill, Tamara</i>	90	<i>Eckardt, Agnes</i>	96	<i>Hedtheyer, Ilse</i>
90	<i>Meier, Martha</i>	90	<i>Döring, Heinz</i>	96	<i>Roth, Auguste</i>
90	<i>Ratzel, Hermann</i>	90	<i>Stüttem, Hildegard</i>	97	<i>Schmitz, Maria</i>
90	<i>Naewig, Kaethe</i>	90	<i>Maute, Arno</i>	97	<i>Florenkowski, Emilie</i>
90	<i>Wolff, Gertrud</i>	90	<i>Maßmig, Maria</i>	98	<i>Stocker, Anna</i>
90	<i>Hehl, Ida</i>	90	<i>Kurth, Waltraud</i>	99	<i>Korbar, Katharina</i>
90	<i>Pototzki, Katharina</i>	90	<i>Pelikan, Johanna</i>	100	<i>Sadlowski, Charlotte</i>
90	<i>Knabe, Werner</i>	90	<i>Fertsch, Josef</i>	100	<i>Imhorst, Johanna</i>
90	<i>Mayer, Anneliese</i>	90	<i>Arnold, Christa</i>	100	<i>Wirtz, Barbara</i>
90	<i>Ahlers, Agnes</i>	90	<i>Wieczorek, Christel</i>	100	<i>Neumann, Martha</i>
90	<i>Leonhardt, Theophil</i>	90	<i>Höhn, Hans</i>		
90	<i>Weber, Amalie</i>	90	<i>Raukuttis, Ernst</i>		

Fortsetzung von Seite 2

Geschenkte Freude mit Mängeln

tionsgründe und das Ergebnis des Gesprächs sind dabei festzuhalten.

3. Bei einer Reklamation innerhalb der Gewährleistungsfrist sollte der Kunde dem Verkäufer immer eine Frist setzen, innerhalb derer die Ware entweder repariert oder durch ein neues Produkt ersetzt wird. Ein Zeitraum zwischen einer und zwei Wochen ist dabei in den meisten Fällen angemessen.

4. Reagiert der Verkäufer innerhalb dieser angemessen gesetzten Frist nicht oder scheitern die Reparaturver-

suche, kann der Kunde weitere Rechte geltend machen. So kann er dann vom Vertrag zurücktreten oder auch den Kaufpreis mindern. Allerdings: bei unerheblichen Mängeln gelten diese Rechte nicht.

Garantie: Zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung übernehmen manche Hersteller oder Händler für ihre Produkte Garantien. Den Umfang dieser freiwilligen Leistungen können sie selbst festlegen. So kann eine Garantie viele Schadensfälle ausschließen,

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK

Zentralverwaltungsstelle
Neubrückenstraße 60
48143 Münster

Fernruf (02 51) 49 01 80

Fax (02 51) 4 90 18 28

E-Mail: info@fwr-muenster.de

Internet: www.fwr-muenster.de





www.menschenAb55.de



Unabhängig und mobil bleiben – auch nach einem Unfall.

Als Mitglied im Familienwirtschaftsring e.V. können Sie einen speziellen Schutz genießen

Die Volks-Unfallversicherung mit Notfallhilfe bietet weit mehr als finanzielle Sicherheit: einen umfangreichen Beratungsservice, praktische Hilfe- und Pflegeleistungen sowie zahlreiche Fahrdienste.

Ihre besonderen Vorteile:

- Keine Gesundheitsfragen
- Einheitliche Beiträge unabhängig von Alter und Beruf

Wenn Sie künftig unsere interessanten Angebote nicht mehr erhalten möchten, können Sie bei der ERGO Lebensversicherung AG der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen. Rufen Sie uns dazu unter unserer gebührenfreien Rufnummer 0800 3746925 an oder informieren Sie uns einfach über www.ergo.de/info

Bitte ausfüllen und einsenden an:
 ERGO Beratung und Vertrieb AG
 ERGO Stamm-Organisation / 55plus
 Überseering 45
 22297 Hamburg
 Tel 0800 3746 925 (gebührenfrei)

Ja, ich möchte gern mehr über die Unfall-Vorsorge wissen:

Herr Frau

Nachname 4001

Vorname Geburtsdatum

Straße Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon (für eine Terminvereinbarung innerhalb der nächsten Wochen)